

---

**30/SBI XXIV. GP**

---

Eingebracht am 26.05.2010

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Stellungnahme zu Bürgerinitiative



Parlament  
L1.3 - Ausschussbetreuung NR

A-1017 Wien

Organisationseinheit: BMG -I/5 (Innerstaatliche und EU-Koordination der Gesundheitspolitik)  
Sachbearbeiter/in: Renate Schytil  
E-Mail: rena.te.schytil@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4782  
Fax: +43 (1) 71100-4222  
Geschäftszahl: BMG-11220/0022-I/5/2010  
Datum: 25. Mai 2010

E-Mail: [Stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at](mailto:Stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at)

### **Bürgerinitiative Nr. 20 betreffend Verbesserung der tierschutzgesetzlichen Situation der Schweine in Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum o.a. Betreff wird seitens des Bundesministeriums für Gesundheit folgende Stellungnahme übermittelt:

Die RL 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren enthält Gemeinschaftbestimmungen für alle landwirtschaftlichen Nutztiere hinsichtlich der baulichen Anforderungen an die Unterbringung, Isolierung, Heiz- und Lüftungsbedingungen, die Prüfung der Anlagen und die Kontrolle der Viehbestände. Diese Richtlinie gilt unbeschadet anderweitiger spezifischer Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere der Richtlinien RL 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, in welcher für diese Tierart spezifische Haltungsbedingungen näher geregelt sind.

Die österreichische Rechtslage - die ausdrücklich auch auf die Umsetzung der unionsrechtlichen Regelungen Bezug nimmt - entspricht den Bestimmungen der oben genannten EU-Richtlinien und geht teilweise sogar über diese hinaus.

Basierend auf den Bestimmungen der EU (die Bewegungsfreiheit ist in der RL 98/58/EG Punkt 7 des Anhangs geregelt) wurde in den §§ 16 Abs. 1 und 2 iVm § 24 Abs. 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF, folgendes geregelt:

*§ 16. (1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.*

Radetzkystraße 2, 1031 Wien | <http://www.bmg.gv.at> | [post@bmg.gv.at](mailto:post@bmg.gv.at) | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788

*(2) Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.*

*§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat der Bundesminister für Gesundheit, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung*

*1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas,*

*Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie*

*2. anderer Wirbeltiere*

*durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.*

Daraus ist ersichtlich, dass Einschränkungen der allgemeinen Regelungen im TSchG für bestimmte Tiere bereits in diesem Gesetz selbst ausdrücklich vorgesehen wurden, unter Hinweis auch auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und ökonomischen Auswirkungen. Die Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung stimmt daher mit den gesetzlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes überein.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass - entsprechend der Verpflichtung des § 2 TSchG, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern - das Projekt „Beurteilung von serienmäßig hergestellten Abferkelbuchten in Bezug auf Verhalten, Gesundheit und biologische Leistung der Tiere sowie in Hinblick auf Arbeitszeit und Rechtskonformität“ gemeinsam mit dem BMLFUW in Auftrag gegeben wurde.

Ein von der EU finanziertes Forschungsprojekt, welches den Tierschutz in der Landwirtschaft in die Nahrungskette integrieren soll, was ein Ziel von Weifare Quality ist, ergab, dass sich das Überleben der Ferkel unter Haltungsbedingungen ohne Abferkelstände innerhalb von bereits einer Generation verbessern lässt. Die Verbesserung des Überlebens auf der Basis genetischer Selektionsstrategien kann dem Landwirt dabei helfen, erhebliche wirtschaftliche Einsparungen zu erzielen. Weiters verweist diese wissenschaftliche Untersuchung auf die Möglichkeit der langfristigen Abschaffung von Abferkelständen.

Vor diesem Hintergrund des neuesten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt es im Bundesministerium für Gesundheit Überlegungen die Schweinehaltung weiter zu verbessern. Vor einer etwaigen Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung müssen jedoch noch Gespräche mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geführt werden, da für eine Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nötig ist. Insbesondere die auch gesetzlich vorgesehene Berücksichtigung der ökonomischen Auswirkungen ermöglichen daher nur eine längerfristige Planung und schließen „ad hoc“-Maßnahmen in diesem Bereich aus.

Abschließend wird festgehalten, dass aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit auch staatlich anerkannte Gütezeichen - aufbauend auf einem neuen Gütezeichengesetz - einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzes leisten könnten. Gütezeichen stellen einen positiven Anreiz für jene Produktionsformen dar, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen. In diesem Zusammenhang gibt es seit Herbst 2009 intensive Verhandlungen zwischen den zuständigen Ressorts, dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesministerium für Gesundheit.

Für den Bundesminister:  
Mag. Dr. Brigitte Magistris

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt